

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
des Fremdenverkehrs
vom 18. März 2002

I. Grundsatz

(1) Der Landkreis Südwestpfalz will mit der Förderung von touristischen Einrichtungen die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs in den Kommunen des Landkreises nachhaltig unterstützen.

(2) Der Landkreis Südwestpfalz gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Förderung des Fremdenverkehrs

1. Zuschüsse zu den Kosten touristischer Maßnahmen in öffentlicher Trägerschaft und
2. Zuschüsse zu den Kosten touristischer Maßnahmen in privater Trägerschaft.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Investitionen für Neu-, Aus- und Umbau sowie die Erweiterung von Maßnahmen, die geeignet sind, die touristische Infrastruktur einer Gemeinde bzw. in einer Gemeinde zu verbessern.

(2) Kosten von Generalsanierungen sind ausnahmsweise förderfähig, wenn der Projektträger im Einzelfall nachweist, dass die Generalsanierung nicht durch unterlassene Unterhaltungsarbeiten (sog. aufgestaute Reparaturbedarf) verursacht ist (Nachweis der aufgewendeten Unterhaltungskosten der letzten 5 Jahre).

(3) Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten, Unterhalts- und laufenden Betriebskosten werden nicht gewährt.

(4) Bei der Förderung von Projekten in privater Trägerschaft soll die Verbesserung der Beherbergungssituation in der Südwestpfalz im Vordergrund stehen.

(5) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Maßnahmenträger in der Lage sind, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investitionen ohne Gefahr für die dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen.

III. Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Projektstandort nach Maßgabe des Kurortgesetzes anerkannt ist oder dem Projektstandort im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz das Funktionsmerkmal „E“ zuerkannt ist.

(2) Es ist wünschenswert, dass sich der Bedarf des Projektes aus einer Entwicklungsplanung der Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde oder des Landkreises ableitet.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung ist vor Baubeginn formlos bei der Kreisverwaltung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag nach DIN 276 mit Erläuterungsbericht,
- b) kompletter Plansatz,
- c) Finanzierungsplan, ggf. mit Nachweis der sonstigen Fördermittel,
- d) ggf. fachtechnisch festgestellte Aufstellung über Art und Wert der in Eigenleistungen auszuführenden Arbeiten.

(4) Um Planungssicherheit zu erreichen, kann die Kreisverwaltung im Juli jeden Jahres eine Abfrage der im Folgejahr geplanten Projekte durchführen. Die Abfrage ersetzt nicht die Antragstellung nach Ziff. III (3).

(5) Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt, soweit diese Richtlinien nichts Abweichendes aussagen, unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln, in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Höhe der Zuwendung

Die Zuschüsse werden nach dem Investitionsaufwand, der touristischen Bedeutung des Vorhabens für den Landkreis Südwestpfalz und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers von Fall zu Fall gesondert festgesetzt.

V. Verwendung der Fördermittel

Mit vom Landkreis geförderten Maßnahmen ist bald nach Mittelbewilligung zu beginnen. Die Maßnahmen sollen innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn beendet werden. Die ausnahmsweise Überschreitung dieser Verwendungsfrist bedarf der vorherigen Genehmigung der Kreisverwaltung.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.